

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FWES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes (FWG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ruppertshofen am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt **je angefangene Stunde 10,00 EUR**.
- (2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,50 EUR je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 7,50 EUR je Stunde ersetzt. Wenn kein Verdienstaufschlag entsteht, wird pro Stunde ein Betrag von 2,50 EUR ersetzt, höchstens 16,50 EUR pro Tag.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis-ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Werktage sind auch Samstage und damit nach § 1 Abs. 1 zu entschädigen.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 77 EUR gewährt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	600 EUR pro Jahr;
stellv. Feuerwehrkommandant	je 250 EUR pro Jahr;
Gruppenführer	80 EUR pro Jahr;
Gerätewart (Ausnahme § 8 Abs. KatSchG)	300 EUR pro Jahr;
stellv. Gerätewart	150 EUR pro Jahr;
Jugendfeuerwehrwart	250 EUR pro Jahr;
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	125 EUR pro Jahr;
Kassenverwalter	80 EUR pro Jahr;
Schriftführer	80 EUR pro Jahr;

Neben dieser zusätzlichen Entschädigung wird die nach dem LRKG für überörtliche Dienstfahrten übliche Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe A sowie eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 LRKG gewährt.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführenden Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ Abs. 1 bis 3 und § 2 Abs. 1 und 2. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausschlag 7,50 EUR pro Stunde gewährt.

§ 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz **von 8,50 EUR je angefangene Stunde** bezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 28.01.1991, zuletzt geändert am 26.09.2009 außer Kraft.

Hinweis für die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ruppertshofen, den 07.12.2017
Bürgermeisteramt

Kühnl, Bürgermeister